

§ 1 - Allgemeines, Geltung, Anwendungshinweis

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen der AGC INTERPANE Gruppe (nachfolgend: AGC INTERPANE) und dem Vertragspartner (nachfolgend: „Besteller“) ausschließlich.
- (2) Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn AGC INTERPANE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn AGC INTERPANE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Alle Angebote von AGC INTERPANE sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann AGC INTERPANE innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Besteller ist zur unverzüglichen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet bzw. gilt diese als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- (4) Ergänzend zu diesen AGB gelten die AGC INTERPANE Verglasungsrichtlinien und Verarbeitungsrichtlinien, das AGC INTERPANE Toleranzen-Handbuch, die Angebote, die Hinweise im AGC INTERPANE Handbuch „Gestalten mit Glas“ sowie sonstige technische Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

§ 2 - Technische Angaben zur Beschaffenheit

- (1) Angaben in Katalogen, Verkaufsunterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Preislisten, Internet etc. sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt. Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall, so auch Maße und deren Berechnung, Gewichte, Gebrauchswerte, Toleranzen etc.
- (2) AGC INTERPANE behält sich das Eigentum oder die Urheberrechte an allen abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen sowie zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen etc. vor.
- (3) Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas bzw. Mehrscheiben-Isolierglas (dies gilt im Folgenden auch für teilvorgespanntes Glas, Einscheibensicherheitsglas und Verbundsicherheitsglas) sowie der Anwendung dieser Produkte entsprechend den anerkannten Regeln der Technik wird beim Besteller vorausgesetzt.
- (4) Der Besteller hat bei Bestellung die technischen Angaben entsprechend dem Stand der Technik, gesetzlichem und technischem Regelwerk sowie ggf. individualrechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.
- (5) Bei der Beurteilung der visuellen Qualität von Glas im Bauwesen gelten die nachstehenden Richtlinien:
Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen
Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von emailierten und siebbedruckten Gläsern
AGC INTERPANE Toleranzen-Handbuch in der jeweils gültigen Ausgabe

- (6) Dem Besteller ist bekannt, dass bei der Herstellung von Glas verwendete Materialien rohstoffbedingte Eigenfarben besitzen, die mit zunehmender Dicke deutlicher werden. Beschichtetes Glas besitzt eine Eigenfarbe, die in der Durchsicht und/oder Aufsicht unterschiedlich erkennbar ist. Farbschwankungen sind deshalb möglich, z. B. aufgrund von Eisenoxidgehalt des Glases, der Beschichtungsprozesse, der Beschichtung selbst, durch Veränderung der Glas- und Folliendicken und des Scheibenaufbaus etc.
- (7) Die Glasdicken sind vom Besteller vorzugeben. Bei AGC INTERPANE ermittelte Glasdicken basieren auf den gültigen Richtlinien und Normen sowie den Vorgaben des Bestellers. Die ermittelte Glasdicke ist eine Empfehlung und vom Besteller zu überprüfen. Dies betrifft auch die gewählten Belastungen wie Wind, Schnee etc., die der Berechnung zugrunde liegen.

§ 3 - Normen, technische Verkaufsbedingungen

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe jeweils zu verwendender EN/DIN-Normen oder auch anderer erforderlichen und vereinbarten Normen bzw. auf Rechen- und Erfahrungswerten. Demzufolge beziehen sich die angegebenen Funktionswerte, z. B. Schalldämmung (Rw-, C- und Ctr-Wert), Wärmedämmung (Ug-Wert), Sonnenschutz (g-Wert) etc., die durch Messung und/oder Berechnung ermittelt wurden, auf die Randbedingungen und Vorgaben der jeweils verwendeten Norm. Bei hiervon abweichenden Randbedingungen, wie unter anderem Scheibengröße, Scheibenaufbau, Temperaturen etc., können sich Abweichungen der nach Norm ermittelten Funktionswerte ergeben.
- (2) Es gelten die AGC INTERPANE Verarbeitungsrichtlinien für das entsprechende Produkt.

§ 4 - Hinweise für Verglasungskunden

- (1) Bei der Verglasung sind die jeweils gültigen Verglasungsrichtlinien von AGC INTERPANE, die „Richtlinie für die Verglasung von ipasafe Alarm“ sowie die entsprechenden Normen und Richtlinien, z. B. vom ift Rosenheim und des Gläserhandwerks Hadamar, einzuhalten. Die Ausführung und die verwendeten Materialien dürfen die Funktion der Verglasungseinheit nicht beeinträchtigen.
- (2) Die bei der Verglasung verwendeten Materialien, wie z. B. Verglasungsdichtstoffe und Verglasungsklötzte, müssen mit den in Kontakt kommenden Materialien der Verglasungseinheit, wie z. B. Isolierglasrandverbund und Zwischenlagen von Verbundgläsern, verträglich sein, um die Lebensdauer und Optik der Verglasungseinheit etc. nicht zu beeinträchtigen.

§ 5 - Zahlungsbedingungen

- (1) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit.
- (2) Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch mangels Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Besteller nach dessen Wahl Vorauszahlungen oder entsprechende Bankbürgschaften zu verlangen. Im Weigerungsfall können wir vom Vertrag zurücktreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte und/oder fertig gestellte bzw. noch nicht ausgelieferte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden. Noch nicht ausgelieferte Teillieferungen werden nach Zahlung ausgeliefert. Bereits zugekauft und zu bestellte Waren wie auch bereits in dem

- Produktionsprozess befindliche Warenteile gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dies nicht bereits durch eine andere Bestimmung über Schadensersatz etc. in ausreichendem Maße abgedeckt ist.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. AGC INTERPANE ist berechtigt, Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Teillieferungen oder vorrätig gehaltene Leistungen/Lieferungen zu verlangen.
Rechnungsregulierungen durch Schecks oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungshalber.
- (4) Für Entgeltforderungen berechnen wir bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, einen weiteren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (5) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht ausschließlich im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere der Mangelbeseitigung zu. Das Zurückbehaltungsrecht muss auf einem Gegegenspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- (6) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Die Zahlung wegen Mängel oder Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik darf nur auf Grund einer bei uns schriftlich vorliegenden Reklamation und dem mit uns vereinbarten Umfang zurückbehalten werden.
- (7) Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

§ 6 - Lieferung

- (1) AGC INTERPANE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung/Teilleistung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist.
- (2) Von AGC INTERPANE in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- (3) Gerät AGC INTERPANE mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, ist die Haftung durch AGC INTERPANE auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 - Allgemeine Haftungsbegrenzung - beschränkt.
- (4) Eine Lieferfrist verlängert sich dann - auch innerhalb eines Verzuges -, wenn nach Vertragsabschluss Hindernisse eintreten, die wir nicht zu vertreten haben. Dies sind z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Störungen von Verkehrswegen, technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder für die Zulieferer unmöglich oder unzumutbar machen, Brandschäden, fehlendes Rohmaterial sowie Strommangel. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten.
Wir werden Beginn und Ende solcher Hindernisse umgehend an den Besteller mitteilen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht umgehend, kann der Besteller zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch beim Transport mit unseren

- Fahrzeugen. Übergabe des Liefer-/Leistungsgegenstandes ist der Beginn des Verladevorganges. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tage an den Besteller über, an dem AGC INTERPANE versandbereit ist und dies dem Besteller angezeigt hat.
- (6) Transporte werden von AGC INTERPANE nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (7) In der Regel erfolgt die Anlieferung unserer Produkte auf unseren eigenen Transportgestellen (Mehrweg- und Leihgestelle). Der Besteller verpflichtet sich, über den Verbleib der Transportgestelle einen Nachweis zu führen. Transportgestelle werden dem Besteller leihweise zur Verfügung gestellt. Ab dem 21. Tag nach Anlieferung und Nichtrückgabe berechnen wir pro Gestell und Tag 10 EUR, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert des Gestells. Bei Verlust oder Schäden am Gestell berechnen wir entsprechende Kosten.

§ 7 - Mängelrüge, Sachmängelverjährung

- (1) Wir haben das Recht, bei einem Sachmangel nach unserer nach angemessener Frist zu treffenden Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern.
- (2) Unerhebliche Mängel hinsichtlich Abweichungen von vereinbarter Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit gewähren dem Besteller keinen Nacherfüllungsanspruch.
- (3) Der Besteller ist zur unverzüglichen Prüfung der Lieferungen und Leistungen verpflichtet, § 377 HGB. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel sind unverzüglich, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich gegenüber AGC INTERPANE zu rügen. Dies gilt auch für Mängel, die nach Abziehen der Verpackung auf der Baustelle erkennbar sind. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig, soweit keine andere Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt.
Uns ist für die Nacherfüllung mindestens eine Frist von 8 Wochen einzuräumen. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach erfolglosem zweitem Versuch gegeben. Im Falle des Fehlschlags, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von AGC INTERPANE kann der Besteller unter den in § 8 - Allgemeine Haftungsbegrenzung - bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (4) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsmäßigen Gebrauch.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in

- Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch AGC INTERPANE und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- (6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzerrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder z. B. aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.
- (7) Eigenarten und typische physikalische Eigenschaften von Produkten stellen keinen Sachmangel dar, z. B. Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas, Reflektionsverzerrungen, Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse, Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas, Benetzbarekeit von Isolierglas durch Feuchte-anisotropie (Erisation) bei ESG, Klappergereäusche bei Sprossen, z. B. durch Erschütterungen, manuell erzeugte Schwingungen etc.
- (8) Bei ESG-Scheiben kommt es in Einzelfällen zu Spontanbrüchen. Empfohlen wird deshalb ein Heat-Soak-Test, um das Restrisiko solcher Spontanbrüche erheblich zu reduzieren, ausgeschlossen werden kann es nicht. Für diese Produkte schließen wir eine Gewährleistung und Haftung für Spontanbrüche aus. Ggf. ist der Einsatz anderer Glasarten seitens des Bestellers zu prüfen.

§ 8 - Allgemeine Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung von AGC INTERPANE auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- (2) AGC INTERPANE haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte.
- (3) Soweit AGC INTERPANE gem. § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die AGC INTERPANE bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die es bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AGC INTERPANE.
- (5) Soweit AGC INTERPANE technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (6) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von AGC INTERPANE wegen vorsätzlichen Verhaltens, grober Fahrlässigkeit, für garantie Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 - Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie für AGC INTERPANE Isolierglas/Sicherheitsglas

- (1) Gegenüber unserem unmittelbaren Vertragspartner übernehmen wir für die Verwendung unseres Isolierglases in Gebäuden für die Dauer von 5 Jahren nach Auslieferung ab Werk die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, dass unter normalen Bedingungen die Scheibenoberflächen im Scheibenzwischenraum der Isolierglaseinheiten nicht beschlagen.
- (2) Sofern der Erstabnehmer oder ein weiterer Abnehmer Isolierglaseinheiten exportiert, gilt unsere Garantie nur, wenn diese zuvor von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
- (3) Unsere Garantie berechtigt uns zur Nachbesserung und verpflichtet uns ggf. zur Ersatzlieferung.
- (4) Mängel, die unter die Garantie fallen und innerhalb der Garantiezeit erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Erkennen/Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 10 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche (derzeitige und künftige Forderungen), einschließlich Saldoforderungen aus einem aus dieser Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.
- (2) Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand für uns zu verarbeiten oder umzubilden und zu veräußern. Ist der Wert des uns gehörenden Liefergegenstandes geringer als der Wert der uns nicht gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Bruttorechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit wir kein Eigentum an der Neuware erwerben, sind sich die Parteien einig, dass Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des uns gehörenden Liefergegenstandes, zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung eingeräumt wird. Die vorstehenden Sätze gelten im Fall der untrennbarer Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der uns gehörenden Ware.
- (3) Soweit wir hiernach Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwahrt der Besteller dieses für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (4) Veräußert der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware, tritt der Besteller die aus der Weiterveräußerung erlangten Ansprüche gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Wir nehmen die Abtretung an. Die

- Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldforderungen, allerdings nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (5) Verbindet der Besteller den Liefergegenstand und die Neuware mit Grundstücken, Baugrund, Schiffen etc., so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der den vom Besteller in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- (6) Der Besteller ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung befugt, bis wir dies widerrufen. Auf abgetretene Forderungen geleistete Zahlungen wird der Besteller unverzüglich bis zur Höhe der gesicherten Forderung an uns weiterleiten. Wir sind berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotesten oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit. Wir können in diesem Fall ohne vorherige Androhung die Sicherungsabtretung offenlegen, abgetretene Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber den Abnehmern verlangen.
- (7) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist bei Bestehen des Eigentumsvorbehalts untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagsnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an uns erfolgt. Der Besteller hat mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentümer wird.
- (9) Übersteigt der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 %, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dafür muss der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreichen oder übersteigen.
- (10) Bei Zahlungsverzug und sonstigen Pflichtverletzungen sind wir berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder, ggf. nach Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes oder der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits vor, es sei denn sie wird ausdrücklich erklärt.

§ 11 - Force-Majeure-Klausel

AGC INTERPANE haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige

Belieferung durch Lieferanten trotz eines von AGC INTERPANE geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts verursacht worden sind, die AGC INTERPANE nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse AGC INTERPANE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist AGC INTERPANE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber AGC INTERPANE vom Vertrag zurücktreten.

§ 12 - Erfüllungsort, Leistungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort, Leistungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz von AGC INTERPANE. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

§ 14 - Datenschutz

AGC INTERPANE verarbeitet die Daten des Bestellers im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.